

BVG/0021/2024

Parteienantrag BVG

Az:

Datum:

15.04.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2024	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2024	Entscheidung	

**Änderungsantrag zum Haushalt 2025 - Aufkommensneutralität
Grundsteuer A****Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob das Aufkommen der Grundsteuer A bis Ende 2024 der Summe des Aufkommens für die Grundsteuer A ab 2025 und dem Aufkommen der Grundsteuer B für die landwirtschaftlichen Wohngebäude ab 2025 entspricht (dies entspricht der Aufkommensneutralität für die landwirtschaftlichen Betriebe). Die Ergebnisse sollten dem H&F bis Ende Juni 2025 vorliegen, um eventuell eine Anpassung der Hebesätze im Haushalt 2026 vornehmen zu können.

Begründung:

Die Maßgabe der Grundsteuerreform war, dass die Aufkommensneutralität des Grundsteuervolumens gewahrt ist. Im Falle der Grundsteuer A ist es so, dass die landwirtschaftlichen Wohngebäude mit der Reform aus dem Gesamtaufkommen der Grundsteuer A ins Gesamtaufkommen der Grundsteuer B verlagert wurden. Diese Änderung ist scheinbar nicht bereinigt worden, sodass es zu einer Verschiebung zuungunsten der landwirtschaftlichen Betriebe kommt, die jetzt mit geringeren Steuermessbeträgen das Gesamtvolumen der früheren Grundsteuer A decken und zusätzlich für die Wohngebäude die Grundsteuer B entrichten müssen. Dies wäre in unseren Augen eine doppelte Belastung und ungerechtfertigt.

Anhand der tatsächlichen Beträge, kann die Finanzverwaltung dies sicher prüfen und die korrekten Hebesätze berechnen.